



## HINWEISE ZUR STUDIENORGANISATION

### ► Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Der Thüringer Landtag hat eine Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit beschlossen. Diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren bzw. sind, erhalten für jedes dieser Semester je ein zusätzliches Semester in der Regelstudienzeit.

Beispiel: Eine Studierende im Studiengang Bachelor of Music (Regelstudienzeit: 8 Semester) war im WiSe 2020/21 und im SoSe 2021 immatrikuliert und nicht beurlaubt, damit ist ihre Regelstudienzeit aufgrund der neuen Regelung erst nach 10 und nicht nach 8 Semestern zu Ende.

Durch diese Regelung bleibt z.B. der Anspruch auf BaföG bestehen.

**Achtung:** Eine Verlängerung des Anspruchs auf künstlerischen Unterricht ist damit nicht verbunden. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Wintersemester 2020/21 bereits pandemiebedingt nicht angerechnet bzw. das SoSe 2021 aus demselben Grund nicht angerechnet wird.

## Prüfungsfristen

Die Prüfungsfristen (z.B. Abgabe von schriftlichen Arbeiten) bleiben in der Regel bestehen, Verschiebungen werden auf Antrag im Einzelfall geprüft. Eine grundsätzliche Veränderung ergibt sich aber hinsichtlich folgender Regelung: Da die Regelstudienzeit ggf. individuell verlängert wird, werden die eineinhalbfache und die doppelte Regelstudienzeit ggf. später vollendet. Die betrifft die Regelungen aus § 12 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (erstmaliges Nichtbestehen bzw. endgültiges Nichtbestehen von noch nicht abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen).

## Langzeitstudiengebühren

Die Zahlung der Langzeitstudiengebühren wird für SoSe 2020, WiSe 2020/21 und SoSe 2021 ausgesetzt. Die Studierenden erhalten in den nächsten Wochen ein Schreiben der Studierendenverwaltung mit genaueren Erläuterungen ihrer individuellen Situation.

# BAföG

Der Anspruch auf BAföG verlängert sich. Dies betrifft im Wesentlichen:

- die Festlegung der Förderungshöchstdauer
- den Termin zur Vorlage des Leistungsnachweises
- die Voraussetzungen für die Förderung eines anderen Studiums nach einem Abbruch eines vorherigen Studiums oder nach einem Fachrichtungswechsel

Alle Studierenden, die mit Ende des Sommersemesters 2020 das Ende der Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit) noch nicht erreicht hatten, profitieren damit von der Regelung.

Grundsätzlich wird die Verlängerung der Regelstudienzeit von Amts wegen berücksichtigt.

Studierende, die eine Förderung/ Weiterförderung ab dem Sommersemester 2021 beantragt und einen Bescheid erhalten haben, senden dem BAföG-Amt aber bitte eine E-Mail mit der Bitte um Überprüfung, insbesondere, wenn

- der Antrag dem Grunde nach abgelehnt wurde (z.B. wegen Fachrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG oder Nichtvorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 1 BAföG)
- Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 oder 3a BAföG) bewilligt wurde
- wegen eines zum Wintersemester 2021/2022 vorzulegenden Leistungsnachweises BAföG-Leistungen nur bis zum Ende des Sommersemesters 2021 bewilligt wurden.

---

## ► Lehrveranstaltungsformate

Alle theoretischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden weiter als Online-Distanzlehre angeboten. Künstlerisch-praktischer Unterricht kann in Präsenz stattfinden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Unterricht in Präsenz also muss sowohl vom Lehrenden als auch von Ihnen gewollt sein, sonst muss gemeinsam eine alternative Form für die Lehre gefunden werden.

Das kann eine Videoschleife, ein telefonischer Austausch oder Ähnliches sein. Der Unterricht kann auch innerhalb des Semesters (bis Ende März) verschoben werden, wenn sich die Situation verbessert hat. Die Hochschulleitung erwartet hier von Lehrenden und Studierenden einen offenen und fairen Dialog.

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Klärung des Unterrichtsformates haben und eine neutrale Ansprechperson wünschen, können Sie sich an Dr. Jens Ewen (ASA, [jens.ewen\(at\)hfm-weimar.de](mailto:jens.ewen@hfm-weimar.de), 03643 | 555 156) und/oder an Lolina Neumeier (StuRa, [lolina.neumeier\(at\)hfm.uni-weimar.de](mailto:lolina.neumeier@hfm.uni-weimar.de)) oder jede andere Person Ihres Vertrauens wenden. Wir werden Ihnen helfen, Lösungen zu finden und können ggf. vermitteln. Selbstverständlich können Gespräche auf Wunsch vertraulich behandelt werden.

Auch für Vorspiele und Proben gilt das Prinzip, dass verzichtbare Kontakte vermieden werden. Klasseninterne Vorspiele sollen vorrangig der Prüfungs- oder Probespielvorbereitung dienen. Alles Verschiebbare muss verschoben werden.

---

## ► Anrechnung von Unterricht/ Aufrechterhaltung von Unterrichtsanspruch

Konnte der Unterricht im Wintersemester 2020/21 nicht in geeigneter Weise stattfinden, können Sie einen **Antrag** auf Erhalt des Unterrichtsanspruches an den Prüfungsausschuss stellen. In diesem Antrag müssen Sie begründen, warum das Lernziel der konkreten Lehrveranstaltung nicht erreicht werden konnte, z.B. wenn der Unterricht sehr oft online stattgefunden hat (Anteil genau benennen) und Sie deswegen nicht genug Fortschritte machen konnten. Lassen Sie sich dabei vom **Prüfungsamt** beraten.

---

► Nichtanrechnung Sommersemester 2020 (als besondere Studienzeit)

Studierende können einmalig den **Antrag** stellen, das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen zu lassen. Dies auch jetzt noch möglich, wenn Sie sich noch innerhalb der Regelstudienzeit desselben Studiengangs befinden und im Sommersemester 2020 nicht beurlaubt waren.

---

► Prüfungen und Prüfungsfristen

Der Unterricht im WS 2020/21 hat vor allem im künstlerischen Bereich überwiegend in Präsenzform stattgefunden, die meisten Hochschuleinrichtungen konnten und können genutzt werden. Auch die Durchführung von Prüfungen ist deshalb in vielen Fällen möglich. Eine pauschale Aussetzung oder Verschiebung von Prüfungsfristen über das Semesterende hinaus gibt es deswegen nicht.

Trotzdem kann es viele individuelle Gründe geben, warum eine Prüfungsfrist verschoben werden sollte. Bitte stellen Sie auch hierzu einen **Antrag an den Prüfungsausschuss** und lassen Sie sich vorher dazu im **Prüfungsamt** beraten.

Die geltenden **Anmeldefristen** für das Abschlussprojekt im Studiengang Bachelor of Music (4 Wochen vor dem Konzert bzw. 12 Wochen vor dem Konzert) sind derzeit bis vorerst 30.09.2021 ausgesetzt. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen. Bei Rückfragen können Sie sich gern an das **Prüfungsamt** wenden.

---

► Immatrikulation in einen weiterführenden Studiengang

Für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang oder in das Konzertexamen müssen die Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllt sein. Der vorausgesetzte Studienabschluss muss bis zum 31.03.2021 erfolgen und danach unverzüglich nachgewiesen werden.

Bitte reichen Sie daher alle erforderlichen Studien- und Prüfungsnachweise rechtzeitig im Prüfungsamt ein. Fragen dazu beantwortet Ihnen Frau Signe Pribbernow (ASA, [signe.pribbernow\(at\)hfm-weimar.de](mailto:signe.pribbernow@hfm-weimar.de))